

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 Abs. 1

- a) Nr. 1 im Einvernehmen mit allen Staatsministerien, die im Interministeriellen Bürgerschaftsausschuss vertreten sind,
- b) Nr. 2 im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, für Soziales, für Kultur, für Wissenschaft und für Umwelt zuständigen Staatsministerien,
- c) Nr. 3 im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Staatsministerium,
- d) Nr. 4 im Einvernehmen mit den für Landwirtschaft, für Forsten und für Soziales zuständigen Staatsministerien,
- e) Nr. 5 im Einvernehmen mit den für Inneres, für Wirtschaft, für Landwirtschaft, für Forsten und für Soziales zuständigen Staatsministerien.